

1. Änderungssatzung

zur

Friedhofssatzung der Stadt Offenbach am Main

vom 10. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 5, 9 Abs.1 Satz 3, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93); in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBetrg) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.09.2024 (GVBl. 2024 Nr. 52); des § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381) und der §§ 1, 2, 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 22.05.2025 folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Offenbach am Main beschlossen.

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Offenbach am Main vom 10.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Begriffsbestimmungen

II. Ordnungsbestimmungen

- § 4 Öffnungszeiten/Betreten des Friedhofs
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungserbringer/Dienstleistungserbringerinnen

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeine Bestimmungen
- § 8 Säрге & Urnen
- § 9 Ausheben und Verfüllen von Gräbern
- § 10 Ruhefrist
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeine Bestimmungen
- § 13 Entziehung des Nutzungsrechts

IV.I Normalgrabstätten

§ 14 Reihengräber

IV. II Sondergrabstätten

- § 15 Dauergräber
- § 16 Urnengrabstätten
- § 16 a Urnenmauer (Kolumbarium)
- § 16 b teil-anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 16 c teil-anonyme Einzelgrabstätte – Urnen- /Erdbestattung
- § 16 d Urnenrasendauergräber
- § 16 e Urnenreihenbaum
- § 16 f Familienurnenbaum
- § 16 g Gemeinschaftsurnenbaum
- § 17 Komplettgräber
- § 18 Grüfte
- § 19 Patenschaftsgrabstätten
- § 20 Sternenkinderfeld
- § 21 Gedenkschilder
- § 22 Erbbegräbnisplätze
- § 23 Ehren- & Legatgräber

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 24 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 25 Besondere technische oder gestalterische Vorschriften

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- § 26 Steine aus Kinderarbeit
- § 27 Genehmigungserfordernis
- § 28 Verkehrssicherheit
- § 29 Haftung und Unterhaltung des Grabmals
- § 30 Entfernung von Grabmalen

VII. Anlegung und Unterhaltung der Grabstätten

- § 31 Allgemeine Bestimmungen

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 32 Leichenhallen
- § 33 Trauerfeiern

IX. Schlußvorschriften

- § 34 Gebühren
- § 35 Haftungsausschluss
- § 36 Speicherung personenbezogener Daten
- § 37 Allgemeine Ermächtigungsgrundlage
- § 38 Allgemeines
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Inkrafttreten "

2. Der seitherige § 2 wird ersatzlos gestrichen.
3. Der seitherige § 3 wird § 2.
4. Der neue § 2 Abs. 3 wird zu § 2 Abs. 4 und das Wort „Eigenbetrieb“ wird durch das Wort „Eigenbetriebs“ ersetzt.

5. Als neuer § 2 Abs. 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Auf den Friedhöfen der Stadt Offenbach am Main ist insbesondere die Bestattung von Personen gestattet,
a) die bei ihrem Tode Einwohner/Einwohnerinnen der Stadt Offenbach am Main waren oder
b) die innerhalb des Gebietes der Stadt Offenbach am Main verstorben sind oder
c) die ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen oder
d) die früher Einwohner/Einwohnerinnen der Stadt Offenbach am Main waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Offenbach am Main gelebt haben.“

6. Der seitherige § 4 wird § 3. Hier wird in Abs. 1 das Wort „Verstorbener“ durch „Verstorbene/Verstorbener“ ersetzt. In Abs. 3 wird jeweils „der Verstorbene“ durch „der/die Verstorbene“ ersetzt. In Abs. 4 wird nach dem Wort „eines“ „/einer“ eingefügt. In Absatz 5 wird nach „Gebührenschildner“ „/Gebührenschildnerinnen“ angefügt.
7. Der seitherige § 5 wird § 4 und in Absatz 1 wird das Wort „Besucher“ durch „Besucher/Besucherinnen“ ersetzt.
8. Der seitherige § 6 wird § 5 und in Abs. 1 wird an das Wort „Jeder“ „/jede“ angefügt.
9. Der seitherige § 7 wird § 6 und trägt die Überschrift „Dienstleistungserbringer/Dienstleistungserbringerinnen“. Hier werden in Abs. 1 die Worte „Bildhauer“ durch „Bildhauer/Bildhauerinnen“, „Steinmetze“ durch „Steinmetze/Steinmetzinnen“, „Gärtner“ durch „Gärtner/Gärtnerinnen“, „Bestatter“ durch „Bestatter/Bestatterinnen“ und „Dienstleister“ durch „Dienstleister/Dienstleisterinnen“ ersetzt.
10. Im neuen § 6 werden in den Absätzen 3, 5 und 6 die Worte „Dienstleistungserbringer“ durch „Dienstleistungserbringer/Dienstleistungserbringerinnen“ und „Bediensteten“ durch „Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen“ ersetzt. In Absatz 4 wird der Verweis von „§ 6 Absatz 2“ auf „§ 5 Absatz 2“ und von „§ 5 Absatz 4“ in „§ 4 Absatz 4“ geändert. In Abs. 6 werden die Worte „oder der Friedhofsordnung“ gestrichen.
11. Der seitherige § 8 wird § 7 und in Absatz 1 wird das Wort „Antragstellers“ durch „Antragstellers/der Antragstellerin“ ersetzt. An das Wort „Nutzers“ wird „/der aktuellen Nutzerin“ angefügt.
12. Im neuen § 7 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
- „(2) Es gelten die Bestattungsfristen gem. der jeweils gültigen Fassung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes.“
13. Im neuen § 7 wird in Absatz 3 die Passage „binnen 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder“ durch „zum frühestmöglichen Zeitpunkt gem. dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz und“ ersetzt und an das Wort „Antragsteller“ „/der Antragstellerin“ angefügt. Der Verweis auf „§ 6 Abs. 1“ wird in „§ 5 Abs. 1“ geändert.
14. Im neuen § 7 wird in Abs. 4 das Wort „des“ durch „des/der“ ersetzt.
15. Im neuen § 7 wird nach Abs. 5 der neue Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei der Durchführung von Bestattungen und Umbettungen sind die Verpflichtung zur Vermeidung von Unfällen sowie die aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Friedhofsverwaltung kann Bestattungs-/ Umbettungsanträge/-wünsche ablehnen, wenn durch die Genehmigung/Erfüllung dieser, die vorgenannten Verpflichtungen nicht eingehalten werden können.“

16. Der seitherige § 9 wird § 8.

17. Der seitherige § 10 wird § 9.

18. Der seitherige § 11 wird § 10 und wie folgt gefasst:

„(1) Die Ruhefrist bei Erd- und Feuerbestattungen beträgt 25 Jahre.

(2) Auf begründeten Antrag kann die Ruhefrist ausnahmsweise um bis zu 5 Jahre verkürzt werden, wenn es zu einer Abräumung der Grabstätte nach 20 Jahren kommen sollte. Dies gilt nicht für Kompletgrabern gem. § 17 dieser Satzung.“

19. Der seitherige § 12 wird § 11 und in den Absätzen 4 und 8 wird jeweils das Wort „Antragsteller“ durch „Antragsteller/die Antragstellerin“ ersetzt. In Absatz 5 wird „jeder“ durch „jede/r“ und „des“ durch „des/der“ ersetzt.

20. Der seitherige § 13 wird § 12. Hier wird in Abs. 5 nach dem Wort „Nutzungsrechten“ ein Komma eingefügt, in Abs. 6 Satz 1 zwischen den Worten „Der Berechtigte“ „/die“ eingefügt und in Abs. 6 Satz 3 an das Wort „Dem“ „/der“ angehängt.

21. Im neuen § 12 wird in Abs. 7 Satz 1 zwischen den Worten „Der Nutzungsberechtigte“ „/die“ eingefügt und in Absatz 6 Satz 2 an das Wort „ihm“ „/ihr“ angehängt

22. Der seitherige § 14 wird § 13. Hier wird in den Absätzen 2, 3 und 5 die Bezeichnung „der Nutzungsberechtigte“ durch „der/die Nutzungsberechtigte“ ersetzt. In Abs. 2 Satz 3 wird an das Wort „Nutzungsberechtigten“ „/die Nutzungsberechtigte“ angefügt.

23. Im neuen § 13 wird in Abs. 5 an das Wort „ihm“ „/ihr“ angefügt und der Verweis von „§§ 15 bis 19“ durch „§§ 14 bis 18“ ersetzt.

24. Der seitherige § 15 wird § 14 und in Abs. 1 wird an das Wort „des“ „/der“ angefügt.

25. Der seitherige § 16 wird § 15 und in Abs. 1 wird das Wort „Erwerber“ durch „Erwerber/der Erwerberin“ ersetzt. In Abs. 3 wird „§ 11“ durch „§ 10“ ersetzt.

26. Im neuen § 15 wird in Abs. 5 Satz 2 an das Wort „Rechtsnachfolger“ „/die Rechtsnachfolgerin“ angefügt und das Wort „seiner“ durch „seiner/ihrer“ ersetzt. Im Satz 3 wird an das Wort „Nutzungsberechtigte“ „/die Nutzungsberechtigte“ und an das Wort „Rechtsnachfolger“ „/eine Rechtsnachfolgerin“ angefügt.

27. Im neuen § 15 wird in Abs. 6 Satz 1 an das Wort „Nutzungsberechtigte“ „/die jeweilige Nutzungsberechtigte“ angefügt und das Wort „er“ durch „er/sie“ ersetzt. In Abs. 8 wird an das Wort „des“ „/der“ angefügt.

28. Im neuen § 15 wird in Abs. 9 an das Wort „Rechtsnachfolger“ „/Rechtsnachfolgerinnen“ und an das Wort „Nachkommen“ „/die älteste Nachkommin“ angehängt. In Abs. 10 wird das Wort „Rechtsnachfolger“ durch „Rechtsnachfolger/jede Rechtsnachfolgerin“ ersetzt.
29. Im neuen § 15 wird in Abs. 11 das erste Wort „Der“ durch „Der/die“ ersetzt und an das Wort „ihm“ „/ihr“ angefügt. In Abs. 12 wird das erste Wort „Der“ durch „Der/die“ ersetzt sowie im Wort „bestimmten“ der Buchstabe „t“ gestrichen.
30. Der seitherige § 17 wird § 16 und die Angabe „§ 13“ durch „§ 12“ ersetzt.
31. Der seitherige § 17 a wird § 16 a und in Abs. 1 werden die Worte „wahlweise“ und „oder Glas“ gestrichen. In Abs. 2 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 10“ ersetzt und in Abs. 3 wird an das Wort „des“ „/der“ angefügt.
32. Der seitherige § 17 b wird § 16 b und in Abs. 1 wird der Satz 3 wie folgt neu gefasst:
„Die Bestattung der Urnen findet monatlich im Rahmen einer Sammelbeisetzung statt.“
33. Der seitherige § 17 c wird § 16 c.
34. Der seitherige § 17 d wird § 16 d.
35. Der seitherige § 17 e wird § 16 e.
36. Der seitherige § 17 f wird § 16 f und in Abs. 3 wird das Wort „des“ durch „des/der“ ersetzt.
37. Der seitherige § 17 g wird § 16 g.
38. Der seitherige § 18 wird § 17.
39. Der seitherige § 19 wird § 18 und in Abs. 4 wird an das Wort „des“ „/der“ angefügt. In Abs. 5 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 10“ ersetzt.
40. Im neuen § 18 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 neu angefügt:
„(6) Die Bestattung und/oder Umbettung des/der Verstorbenen in/aus einer Gruft erfolgt ausschließlich von oben über die geöffnete Gruftplatte. Hierzu ist es notwendig, dass vor der Bestattung/Umbettung Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen durch Dienstleistungserbringer/Dienstleistungserbringerinnen des/der Gebührenpflichtigen nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung abgebaut werden. Der Abbau hat auf Kosten des/der Gebührenpflichtigen zu erfolgen. Nach der Bestattung/Umbettung ist die Gruftplatte unverzüglich durch den/die Dienstleistungserbringer/Dienstleistungserbringerin des/der Gebührenpflichtigen wieder zu schließen und Grabmale, Einfriedungen sowie Einfassungen wieder aufzustellen. Die Kosten hierfür trägt ebenso die/der Gebührenpflichtige.“
41. Der seitherige § 20 wird § 19.
42. Der seitherige § 21 wird § 20.

43. Der seitherige § 22 wird § 21.
44. Der seitherige § 23 wird § 22.
45. Der seitherige § 24 wird § 23.
46. Der seitherige § 25 wird § 24.
47. Der seitherige § 26 wird § 25.
48. Der seitherige § 27 wird § 26 und in Abs. 2 wird an das Wort „Verkäufer“ „/die Verkäuferin“ angehängt. Das Wort „Steinmetz“ wird durch „Steinmetz/die Steinmetzin“ ersetzt und an das Wort „Verkäufers“ „/der Verkäuferin“ angehängt. Das Wort „ihm“ wird durch „ihm/ihr“ ersetzt.
49. Der seitherige § 28 wird § 27 und in Abs. 2 wird an das Wort „Antragsteller“ „/von der Antragstellerin“ angehängt. In Abs. 6 wird das Wort „des“ durch „des/der“ ersetzt.
50. Der seitherige § 29 wird § 28 und trägt die neue Überschrift „Verkehrssicherheit“.
51. Im neuen § 28 wird nach dem Wort „Grabmale“ „, Einfassungen oder sonstige Grabsausstattungen“ eingefügt. Die Worte „entsprechend ihrer Größe“ werden gestrichen und das Wort „standsicher“ durch „stand- und verkehrssicher“ ersetzt.
52. Der seitherige § 30 wird § 29 und das Wort „der“ in Abs. 2 durch „der/die“ ersetzt.
53. Der seitherige § 31 wird § 30 und in Abs. 2 wird an das Wort „vom“ „/von der“ angehängt. An das Wort Antragsteller wird „/Antragstellerinnen“ angehängt.
54. Der seitherige § 32 wird § 31. Hier wird in Abs. 1 das Wort „der“ durch „der/die“ ersetzt und in Abs. 5 an das Wort „des“ „/der“ angehängt. In Abs. 6 wird die Angabe „3 m“ durch „2 m“ ersetzt und in Abs. 8 wird der Verweis von „§ 25“ auf „§ 24“ geändert.
55. Der seitherige § 33 wird § 32.
56. Der seitherige § 34 wird § 33 und in Abs. 1 wird das Wort „des“ durch „des/der“ ersetzt.
57. Der seitherige § 35 wird § 34.
58. Der seitherige § 36 wird § 35 und das Wort „dem“ wird durch „dem/der“ ersetzt.
59. Der seitherige § 37 wird § 36.
60. Der seitherige § 38 wird § 37.
61. Der seitherige § 39 wird § 38.
62. Der seitherige § 40 wird § 39.

63. Im neuen § 39 wird unter
- a. die Angabe von „§ 5“ auf „§ 4“ geändert,
 - b. die Angabe von „§ 6“ auf „§ 5“ geändert,
 - c. die Angabe von „§ 6“ auf „§ 5“ geändert,
 - d. die Angabe von „§ 6“ auf „§ 5“ geändert und
 - e. die Angabe von „§ 6“ auf „§ 5“ geändert und die Worte „unberechtigter Weise“ durch das Wort „unberechtigterweise“ ersetzt.
64. Im neuen § 39 wird unter Punkt f. die Angabe von „§ 6“ auf „§ 5“ geändert und das Wort „abzulagern“ durch „ablagern“ ersetzt.
65. Im neuen § 39 wird der Punkt g. wie folgt neu gefasst:
- „g. entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe f) Druckschriften verteilt, ausgenommen solche, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,“
66. Im neuen § 39 wird der Punkt h. wie folgt neu gefasst
- „h. entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe g) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie sonstige gewerbliche Dienste auf dem Friedhof anbietet,“
67. Im neuen § 39 werden nach dem Punkt h. die Punkte i. und j. wie folgt neu gefasst:
- „i. entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe h) Tiere, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde, auf den Friedhof mitbringt,
 - j. entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe i) Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen auf dem Friedhof, außer zu privaten Zwecken, erstellt und verwertet.“
68. Im neuen § 39 wird in Abs. 2 das Wort „Täter“ durch „Täter/die Täterin“ ersetzt.
69. Der seitherige § 41 wird § 40.

Artikel 2

Artikel 1 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsbestimmung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Offenbach am Main, den 25.06.2025
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main


Dr. Felix Schwenke
Oberbürgermeister



(Ausgefertigt, Offenbach, den 25.06.2025)